

Statuten Verein Kunst- und Kulturhaus visavis

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kunst- und Kulturhaus visavis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Das Kunst- und Kulturhaus visavis ist ein Kultur- und Spielort sowie ein Werkstatt- und Produktionsort. Das Kunst- und Kulturhaus visavis will die zeitgenössische Kultur fördern und in all ihren Formen abbilden. Zu diesem Zweck werden Räumlichkeiten an der Gerechtigkeitsgasse 44 in Bern als Kulturort betrieben.

Der Verein strebt keinen Gewinn an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner*innenbeiträge
- Erträge aus Vermietung der Räumlichkeiten
- Förderbeiträge von Projekten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per e-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Der Vorstand erlässt Reglemente
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen/Fachgruppen einsetzen
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, resp. des Präsidenten, selbst
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-Mail) gültig
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle (entweder eine juristische Person oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren), welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder daran teilnehmen

Nehmen weniger als 1/2 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/2 der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

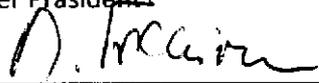
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2019 revidiert und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 30. April 2019

Der Präsident



Martin Tschirren

Die Protokollführerin



Franziska Aebersold